

§ 7
Rechnungsprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechnung zu legen und durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.
2. Die Rechnungsprüfung ist durch 2 von der Mitgliederversammlung jeweils gewählte Mitglieder vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für das folgende Jahr gewählt, prüfen die Rechnung kurz vor der Mitgliederversammlung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8
Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.

§ 9
Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist ein Protokollbuch zu führen. Die jeweiligen Protokolle und Beschlüsse sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

§10
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den jeweiligen Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar in Anlehnung an §2 der Satzung für die Albert-Schweitzer-Schule Groß-Zimmern zu verwenden hat.

Groß-Zimmern, im November 2001

1. Satzungsänderung vom 17.12.1974
2. Satzungsänderung vom 02.05.1977
3. Satzungsänderung vom 24.04.1980
4. Satzungsänderung vom 10.11.1986
5. Satzungsänderung vom 05.12.1988
6. Satzungsänderung vom 30.11.1993

**Verein zur Förderung der Albert-Schweitzer-Schule
Groß-Zimmern e.V.**

*Satzung des
Vereins zur Förderung der Albert-Schweitzer-Schule
Groß-Zimmern e.V.
vom 08. Juni 1971
in der Fassung der 7. Änderung vom 26.11.2001*

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Verein zur Förderung der Albert-Schweitzer-Schule Groß-Zimmern“.
2. Der Sitz des Vereins ist Groß-Zimmern
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2
Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsausbildung und damit besonders förderungswürdigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch

- a) unentgeltliches Überlassen von Lehr, Lern- und ähnlichen zweckentsprechenden Hilfsmitteln an die Albert-Schweitzer-Schule Groß-Zimmern. Die überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen. Die Pflege der Gegenstände obliegt der Schule, die Unterhaltung dem Verein.
 - b) Zuschüsse zu Schülerfahrten und Veranstaltungen der Albert-Schweitzer-Schule Groß Zimmern im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke. Die Durchführung der steuerbegünstigten Zwecke hat in jedem Fall unmittelbar zu erfolgen, auch soweit sich der Verein Hilfspersonen bedient.
2. Die Anschaffung der zusätzlichen Lehrmittel usw. erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Nicht zum Verbrauch bestimmte Gegenstände

bleiben im Eigentum des Vereins. Sie werden der Schule zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt.

3. Außerdem fällt dem Verein die Aufgabe zu in Zusammenarbeit mit dem Schulleiternbeirat die Schulverhältnisse zu verbessern und ein lebendiges Schulleben mitgestalten zu helfen.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel

1. Die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen des Schulvereins aufgebracht.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10 Euro jährlich. Er wird am Anfang des Schuljahres als Schuljahresbeitrag möglichst bargeldlos erhoben.
3. Freiwillige Spenden werden von jedermann angenommen.

§ 4

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden.
2. Eltern mit mehreren Kindern brauchen nur einen Beitrag zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer 6wöchigen Frist mit Ablauf des 31.07 eines jeden Jahres beendet werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geregelt.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist durch einmalige Bekanntmachung im „Groß-Zimmerer Lokal-Anzeiger“ unter den Vereinsnachrichten mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass die Tagesordnung in der Schule eingesehen werden kann.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangt.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem jeweiligen Schulleiter oder dessen Stellvertreter,
dem Rechner,
dem Schriftführer
und zwei Beisitzern, von denen je einer von Groß-Zimmern und Klein-Zimmern sein soll.
3. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand beschließt nach Anhören des Schulleiters über die zur Verfügung stehenden Mittel.
5. Die zur Abwicklung des Geldverkehrs notwendigen Konten werden von dem 1. Vorsitzenden und dem Rechner angelegt. Über die Konten sind nur der Rechner und der 1. Vorsitzende gemeinsam verfügungsberechtigt. Ersatzweise der jeweilige 2. Vorsitzende zusammen mit dem ersten Vorsitzenden oder dem Rechner.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.